

## Kurzerläuterung zur Mitteilungspflicht § 5

Jeder Betrieb, der Wirtschaftsdünger oder Stoffe, die Wirtschaftsdünger enthalten, in Verkehr bringt (an Andere abgibt), muss diese Tätigkeit **einmalig** der zuständigen Behörde mitteilen.

Zuständig ist in NRW Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

Die Mitteilungspflicht gilt für Landwirte, Gewerbebetriebe, Vermittler, Lohnunternehmer etc., aber auch für Importeure, die diese Stoffe aus dem Ausland nach NRW exportieren.

Befreit von der Mitteilungspflicht sind Betriebe, z. B. wenn die insgesamt importierte / aufgenommene, abgegebene und beförderte Menge pro Kalenderjahr in der Summe nicht größer als 200 m<sup>3</sup>/t Frischmasse (FM) ist.

Die Mitteilungen erfolgen per Online-Eingabe von den Meldepflichtigen selbst im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW ([www.meldeprogramm-nrw.de](http://www.meldeprogramm-nrw.de)). Die Eingabe ist in der Maske *Mitteilung nach § 5* zu erfassen. Weitere Hinweise gibt es auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer NRW: [www.landwirtschaftskammer.de](http://www.landwirtschaftskammer.de) → Infos zur Düngung → Meldepflichten Wirtschaftsdünger → Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW.

Ein Betrieb muss die Eingabe nur einmal machen, Wiederholungen sind nicht erforderlich. Bitte teilen Sie im Bemerkungsfeld mit, falls der Betrieb aufgegeben oder nicht mehr als Inverkehrbringer tätig sein wird. Bei einer Hofübergabe ist die neue Betriebsleitung als Inverkehrbringer zu registrieren und die Mitteilung des Vorgängers ist zu beenden.

Mitgeteilt werden müssen:

- Betriebsbezeichnung (wenn vorhanden),
- Name u. Vorname,
- Adresse,
- Ansprechpartner
- Telefon-Nr. u. Fax-Nr.
- EU-HIT-/ZID-Nummer,
- Datum des 1. Inverkehrbringens sowie
- Angaben zum Import bzw. Export des Düngers.
- Weitere Angaben zur Art des Betriebes sind freiwillig.

Betriebsleiter, die sich die Interneteingabe nicht zutrauen, können sich an die Kreisstellen der Landwirtschaftskammer wenden. Die Eingabe kann jedoch nicht durch einen Dritten erfolgen.

Es besteht ein großes Interesse daran, dass möglichst viele Betroffene die Eingabe erledigen. Fehlen Mitteilungen, obwohl Wirtschaftsdünger abgegeben wird, kann dies mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die erfolgte Mitteilung kann über das Meldeprogramm angesehen, ausgedruckt und als PDF-Dokument gespeichert werden. Die Bestätigung der Mitteilung sollte aufbewahrt und zu den Akten genommen werden. Ob die Mitteilung erfolgt ist, kann auch über einen Ausdruck des *Betriebsspiegels* gesehen werden.